

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier

Initiative Meinungsfreiheit

www.Deutschland-Meinungsfreiheit.de

Denkanstoß zur Diskussion



Erlaubte Meinung: Es darf keine einzige Hausdurchsuchung mehr stattfinden, wenn die Hausdurchsuchung eine schlimmere Bestrafung darstellt als das mögliche Gerichtsurteil



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Es ist sechs Uhr morgens an einem Dienstag, als sechs Polizisten mit einem Durchsuchungsbeschluss vor der Tür stehen. In einer Stadt in Nordwestdeutschland wird ein Wohnungsinhaber aus dem Schlaf gerissen; die Beamten beschlagnahmen sein Handy und seinen Laptop<sup>[1]</sup>. Der „Tatvorwurf“: ein beleidigender Kommentar im Internet. In der **CBS-Reportage „60 Minutes“** vom 16. Februar 2025 begleiten Journalisten solche Einsätze und befragen die zuständigen Staatsanwälte der Zentralstelle gegen Hasskriminalität (ZHIN) in Göttingen. Auf die Frage, wie die Leute reagieren, wenn man ihnen am frühen Morgen das Smartphone wegnimmt, sagt der Oberstaatsanwalt trocken: „*They are shocked.*“ – übersetzt „**Sie sind schockiert**“<sup>[2]</sup>. **Alle Staatsanwälte lachen.** Der Oberstaatsanwalt erläutert weiter: „It’s a kind of punishment if you lose your smartphone. It’s even worse than the fine you have to pay.“ Übersetzt: „**Es ist eine Art Bestrafung, das Handy weggenommen zu bekommen – es ist sogar schlimmer als die Strafzahlung, die du zahlen musst.**“<sup>[2]</sup> Diese Szene – Staatsanwälte, die lachend vom Schock der Bürger erzählen – bringt das Problem auf den Punkt. Hausdurchsuchungen dürfen nicht zu einer faktischen Vorab-Bestrafung werden. Wenn die Durchsuchung (inklusive Beschlagnahmung von Geräten, Datenzugriff und sozialer Stigmatisierung) den Betroffenen härter trifft als das mögliche Urteil, dann ist sie unverhältnismäßig – und damit rechtswidrig.



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

## Was ist eine Hausdurchsuchung – und warum ist sie so drastisch?

Eine Hausdurchsuchung ist einer der schwersten Eingriffe, den der Staat gegen Beschuldigte einsetzen kann. **Artikel 13 des Grundgesetzes** garantiert: „*Die Wohnung ist unverletzlich.*“ Eingriffe darf grundsätzlich nur ein Richter anordnen – Ausnahmen gelten nur bei *Gefahr im Verzug*, also bei unmittelbarer Gefahr<sup>[3]</sup>. Bei einer Durchsuchung dringt der Staat in die Privatsphäre ein: Frühmorgens vor der Tür stehende Beamte, das Durchwühlen persönlicher Räume und Unterlagen, das Mitnehmen von Computern und Handys – all das bedeutet enormen Stress. Familienmitglieder und Kinder bekommen die Aktion mit und erschrecken, Nachbarn werden Zeugen. Oft werden Geräte und Datenträger beschlagnahmt, teils für Wochen oder Monate, was die persönliche und berufliche Kommunikation lahmlegt. Selbst wenn am Ende gar keine Anklage erhoben wird, hinterlässt eine Hausdurchsuchung psychologisch und sozial tiefe Spuren. Kurz: Eine Durchsuchung fühlt sich für Betroffene an wie eine Vorverurteilung – ein Erlebnis, das man nicht mehr vergisst.

### Die Rechtslage kurz erklärt

Die **Strafprozessordnung (StPO)** erlaubt Hausdurchsuchungen bei Verdächtigen, aber knüpft sie an strenge Voraussetzungen. **§ 102 StPO** besagt, dass die Wohnung eines Beschuldigten durchsucht werden darf, „*wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird*“<sup>[5]</sup>. Wichtig ist jedoch das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit**: Selbst wenn ein Anfangsverdacht besteht, muss eine Durchsuchung angemessen sein. Das bedeutet, der Staat darf dieses schwerwiegende Mittel nur einsetzen, wenn der erwartete Gewinn an Beweisen in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingriff steht und es kein milderes Mittel gibt, um an diese Beweise zu gelangen<sup>[6] [7]</sup>. Zudem gilt der Richtervorbehalt: Ein *Richter* muss den Durchsuchungsbeschluss erlassen und dabei die Gründe nachvollziehbar darlegen. In der Theorie klingt das eindeutig.

In der Praxis jedoch scheint sich die Grenze zu verschieben. **Hausdurchsuchungen sollten eigentlich das Ultima Ratio – also das letzte Mittel – sein**, doch immer häufiger wirken sie wie eine Standardmaßnahme, selbst bei vergleichsweise geringfügigen Delikten. Besonders in Fällen von Meinungsäußerungen (sogenannten **Ehrverletzungsdelikten** wie Beleidigung oder Verleumdung) greifen Ermittlungsbehörden teils zu Methoden, als ginge es um schwere Gewalt- oder Drogendelikte. Dabei stehen die „Beweise“ oft schon öffentlich im Netz (etwa ein Tweet oder Facebook-Post), oder der Verfasser ist leicht identifizierbar, weil er unter Klarnamen gepostet hat. Die Folge: Hausdurchsuchungen werden angeordnet, wo deutlich mildere Mittel ausgereicht hätten. Das führt uns zu konkreten Fällen, die in den letzten Jahren für Aufsehen sorgten.

### Fall „Pimmelgate“: Frühmorgens sechs Beamte wegen eines Tweets

Ein mittlerweile berühmter Fall ist das sogenannte „**Pimmelgate**“ in Hamburg. Im Mai 2021 hatte ein Twitter-Nutzer den Hamburger Innensenator Andy Grote mit den Worten

„Du bist 1 Pimmel“ beleidigt. Grote stellte Strafantrag wegen Beleidigung. Was dann geschah, wirkt im Nachhinein absurd: Am 9. September 2021, gegen 6 Uhr morgens, stürmten sechs Polizisten die Wohnung einer jungen Frau in Hamburg-St. Pauli[8]. Hintergrund: Der beschuldigte Twitter-Nutzer hatte früher dort gewohnt – es war die Wohnung seiner Ex-Freundin, in der nun auch zwei kleine Kinder schliefen[8]. Gesucht wurde „das Gerät, mit dem ‘Du bist so 1 Pimmel’ unter einen Tweet von Andy Grote geschrieben wurde“, wie der Betroffene später empört auf Twitter berichtete[8]. Die Durchsuchung wirkte wie mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Tatsächlich stellte sich heraus, dass der Twitter-Nutzer längst bei der Polizei erschienen war und zugegeben hatte, hinter dem Account zu stehen[9] – die Beweise waren also bereits gesichert, bevor die Polizeitrupps überhaupt losgeschickt wurden.

Das **Landgericht Hamburg** erklärte die **Wohnungsdurchsuchung** später für **rechtswidrig und unverhältnismäßig**[10]. In seinem Beschluss vom 27. Juli 2022 hielt das Gericht fest, dass zwar formal ein Anfangsverdacht vorlag, **es aber an der „stets zu beachtenden Verhältnismäßigkeit“ fehlte**[7]. Die Schmähung „Pimmel“ sei im Kontext eher am unteren Rand der Strafwürdigkeit einzuordnen – zumal Senator Grote selbst im Vorfeld nicht durch vornehme Wortwahl gegläntzt hatte[11]. Dem Beschuldigten habe „*allenfalls eine geringfügige Geldstrafe*“ gedroht; die Durchsuchung seiner (bzw. hier: der Wohnung seiner Ex-Freundin) war vor diesem Hintergrund „**unangemessen**“[13]. Mit anderen Worten: Für ein Wort, das eine Beleidigung darstellt, aber keine ernsthafte Bedrohung oder Volksverhetzung, hat der Staat eine Maßnahme eingesetzt, die krasser war als die zu erwartende Strafe. Das Landgericht fand dafür deutliche Worte – doch da war die einschüchternde Wirkung der Razzia längst geschehen.

## Fall Füssen/Scheibel: Klarnamen-Post – trotzdem Hausdurchsuchung

Ein ähnlich gelagerter Fall ereignete sich 2024 in Füssen (Bayern). **Thomas Scheibel**, Stadtrat der Freien Wähler, hatte im September 2024 auf Facebook einen Zeitungsartikel über die AfD in scharfen Worten kommentiert. Wörtlich schrieb er unter anderem: „... *Vollen Respekt und Dank an den ... Lehrer, weiter so. FCK AfD, von euch Pissern lassen wir uns nicht mundtot machen.*“[14]. Es ging also um eine grobe Beschimpfung („Pisser“) gegenüber AfD-Mitgliedern. Der lokale AfD-Kreisvorsitzende erstattete Anzeige wegen Beleidigung[15] [16].

Obwohl der Post öffentlich unter Scheibels Klarnamen erfolgte – es gab nie einen Zweifel, dass er ihn verfasst hatte – beantragte die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung. Das Amtsgericht Kempten erließ den Beschluss und im Oktober 2024 standen frühmorgens Polizeibeamte vor Scheibels Tür, um sein Handy und seinen Computer sicherzustellen[17]. Später berichtete Scheibel, den Beamten sei die Aktion selbst peinlich gewesen; sie verließen den Einsatzort letztlich, ohne etwas mitzunehmen[17]. Scheibel legte Beschwerde ein – mit Erfolg. Das **Landgericht Kempten** entschied 2024, dass die **Hausdurchsuchung rechtswidrig** war[15].

In der Begründung fand das Gericht klare Worte: Zwar habe der Facebook-Kommentar den Tatbestand der Beleidigung erfüllt, **doch eine Durchsuchung sei hier unverhältnismäßig gewesen**[6]. Bei jeder Wohnungsdurchsuchung müsse wegen der

„Erheblichkeit des Eingriffs“ der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden[6]. Im Fall Scheibel war *offensichtlich*, dass der Stadtrat den Beitrag selbst geschrieben hatte – „**welchen Mehrwert die Durchsuchung bringen sollte, ist [...] nicht ohne Weiteres ersichtlich**“, so das LG Kempten trocken im Beschluss[18]. Anders gesagt: Was wollte man in Scheibels Haus finden? Der „*Tatgegenstand*“ war ein Facebook-Post, digital gespeichert auf den Servern der Plattform – dort hätte man ihn unkompliziert sichern können. Die Polizeiaktion zuhause beim Stadtrat brachte keine neuen Erkenntnisse, aber dafür maximale Einschüchterung. Das Strafverfahren gegen Scheibel wurde schließlich gegen Zahlung einer Geldauflage von 6.000 Euro eingestellt[19]. Nach Abschluss des Verfahrens zeigte sich Scheibel zwar erleichtert, aber empört darüber, was geblieben ist und schrieb: „*Trotzdem bleibt der bittere Beigeschmack, dass ein demokratisch gewählter Mandatsträger für eine politische Meinung zahlen muss, während der Staat für seine rechtswidrigen Maßnahmen keinerlei Verantwortung übernimmt.*“[21].



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

## Fall „Anti-Merz-Schmierereien“: Kein hinreichender Anfangsverdacht – aber zwei Durchsuchungen

Noch gravierender ist ein Fall aus dem Sauerland, der Anfang 2026 bekannt wurde. Ende Januar 2021, kurz vor einem Besuch des damaligen CDU-Politikers (und heutigen Bundeskanzlers) **Friedrich Merz** in der Stadt Menden, wurden im Umfeld der Veranstaltungshalle einige Anti-Merz-Graffiti entdeckt[22]. Die Polizei nahm daraufhin eine 17-jährige Juso-Lokalpolitikerin und einen 20-jährigen Bekannten ins Visier – offenbar aufgrund eines anonymen Hinweises[23]. Im April 2021 kam es sowohl bei der Jugendlichen als auch im Elternhaus des Bekannten zu frühmorgendlichen Hausdurchsuchungen[22]. Computer und Handys wurden sichergestellt, die Jugendlichen öffentlich an den Pranger gestellt. Pikant am Rande: Die zuständige Amtsgerichtsdirektorin, welche die Durchsuchungsbeschlüsse unterzeichnete, war niemand anderes als **Charlotte Merz**, die Ehefrau von Friedrich Merz[24]. Dieser mögliche Interessenkonflikt sorgte zusätzlich für Kritik[24].

Juristisch erwies sich die Aktion als kolossale Fehlentscheidung. Sowohl für die 17-Jährige als auch für den 20-Jährigen erklärten die Richter des **Landgerichts Arnsberg** die Durchsuchung im Nachhinein für rechtswidrig[25]. Mehr noch: In beiden Fällen stellte das LG fest, **dass nicht einmal ein hinreichender Anfangsverdacht vorgelegen hatte**[23]. Die Polizei hatte also Wohnungen durchsucht, ohne dass überhaupt belastbare Hinweise auf eine Straftat bestanden – allein aufgrund eines anonymen Briefes[23]. Damit fehlte jede Grundlage: **Ohne Anfangsverdacht hätte kein Gericht einen Durchsuchungsbeschluss erlassen dürfen.**

## Warum passiert das immer wieder?

Man fragt sich: Wie kann es sein, dass in einem Rechtsstaat solche Durchsuchungen stattfinden – offenbar *ohne* ausreichende Verhältnismäßigkeit oder sogar ohne Anfangsverdacht? Die genannten Fälle sind keine Einzelfälle. Dahinter steckt ein Muster aus **politischem Druck, neuen Ermittlungsstrukturen und Routinen**, das sich in den letzten Jahren entwickelt hat.

Erstens hat der Kampf gegen „*Hass und Hetze*“ im Netz politisch hohe Priorität erlangt. Es wurden Spezialabteilungen und Aktionen initiiert, um „*ein Zeichen zu setzen*“. Im Dezember 2024 etwa koordinierte das Bundeskriminalamt einen bundesweiten **Aktionstag gegen Hasskriminalität**, bei dem an einem Morgen über 50 Wohnungsdurchsuchungen gleichzeitig durchgeführt wurden. Die damalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser erklärte offen den abschreckenden Zweck dieser Razzien: „*Wenn die Polizei vor der Tür steht, wird jedem Täter klar, dass Hasskriminalität Konsequenzen hat.*“[29]. Es gehe also explizit darum, Präsenz zu zeigen und potenzielle „*Hater*“ einzuschüchtern. **Hausdurchsuchungen als Signal** – dieses Konzept birgt die große Gefahr, dass der Einzelfall aus dem Blick gerät und Grundrechte zweitrangig werden. Kritiker sprechen bereits davon, dass der Staat „*Hausdurchsuchungen zur systematischen Einschüchterung der Bürger*“ einsetzt[29].

Zweitens ist zu beobachten, dass vor allem Politiker und Prominente die Strafverfolgungsbehörden verstärkt auf den Plan rufen, wenn sie selbst Ziel von Beleidigungen werden. Viele von ihnen haben eigens Social-Media-Teams oder nutzen

Meldestellen wie **HateAid**, um systematisch nach beleidigenden Kommentaren zu suchen[30]. Die Folge: Es hagelt Strafanzeigen – oft wegen relativ banaler Schmähworte. **So berichtete etwa die FDP-Politikerin Strack-Zimmermann 2022 stolz, sie stelle „durchschnittlich 250 Strafanzeigen pro Monat“ wegen Online-Beleidigungen**[32]. Auffällig ist, dass es in vielen dieser Fälle **nicht um schwerwiegende Bedrohungen, sondern um eher geringfügige Beschimpfungen** geht[32]. Begriffe wie „Schwachkopf“, „Vollidiot“ oder „dümmste ... der Welt“ führen – wenn sie gegen Amtsträger gerichtet sind – inzwischen fast automatisch zu Strafanzeigen und oft auch zu Hausdurchsuchungen[33] [34]. Was unter Privatleuten vielleicht als Beleidigung angezeigt, aber selten mit großem Aufwand verfolgt würde, endet bei Äußerungen gegenüber Politikern *plötzlich im Morgengrauen an der Wohnungsür*. *Hier spielt sicherlich auch eine gewisse Dünnhäutigkeit mancher Amts- und Mandatsträger eine Rolle – und der Wille, ein Exempel zu statuieren.*

Drittens greifen Polizei und Staatsanwaltschaften bei **digitalen Delikten manchmal reflexartig zu den schärfsten Werkzeugen**, obwohl die Beweislage oft schon klar ist. Das Schlagwort lautet „*Beweissicherung*“: Man wolle sicherstellen, dass kein Gerät und keine Festplatte mit relevantem Inhalt übersehen wird. In der Theorie mag das nachvollziehbar klingen. Doch im digitalen Zeitalter lassen sich Posts, Chatverläufe oder E-Mails meist auch ohne physische Razzia sichern – etwa durch einfache Beschlagnahme beim Anbieter oder durch das Auslesen von Social-Media-Datenbanken. Dennoch werden selbst für Screenshots von Facebook-Kommentaren mitunter Wohnungen durchsucht. **Warum?** Ein Grund ist wohl, dass solche Maßnahmen in Ermittlerkreisen zur Routine geworden sind, insbesondere in neu geschaffenen Einheiten wie der ZHIN. Wenn dort tagtäglich „*Hasspostings*“ abgearbeitet werden, fehlt bisweilen die Sensibilität dafür, ob ein Fall wirklich die volle Härte des Instruments *Hausdurchsuchung* erfordert oder nicht. Dass hierbei die Maßstäbe verrutschen, zeigen die oben genannten Urteile.

Nicht zuletzt entsteht ein Klima, in dem **Polizei und Justiz unter Erfolgsdruck** stehen. Politisch ist das Ziel klar: *Hasskriminalität verfolgen und sichtbar machen*. Jede durchgeführte Durchsuchung kann man als *Erfolgsmeldung* verbuchen – selbst wenn der eigentliche Ertrag mager ist. Die Kehrseite: **Bei Bürgern und Bürgerinnen entsteht ein Klima der Verunsicherung. Viele überlegen sich inzwischen zweimal, ob sie ihre Meinung online äußern – aus Angst, am nächsten Morgen die Polizei im Haus zu haben. So wird ein Grundrecht – die Meinungsfreiheit – durch die massive Einschüchterungswirkung indirekt beschnitten.**

## Was sich ändern muss

Die geschilderten Fälle zeigen einen dringenden Reformbedarf. Damit Hausdurchsuchungen wieder das bleiben, was sie laut Gesetz sein sollen – ein letztes Mittel bei schwerwiegendem Verdacht – sind **klare Leitplanken** nötig. Im Gespräch sind mehrere Ansätze:

**1. Ein „Bagatell-Filter“ für Äußerungsdelikte:** Bei reinen Beleidigungs- oder Verleumdungsdelikten (vor allem wenn sie *nur mit Geldstrafe bedroht* sind) sollten Durchsuchungen **generell ausgeschlossen** sein. Durchsuchungen dürfen nicht bloß dem Zweck dienen, den Beschuldigten zu schocken oder abzuschrecken. Einen

ähnlichen Vorstoß gab es bereits im Bundestag – ein Gesetzentwurf der Opposition zielte darauf ab, Hausdurchsuchungen bei sogenannten Ehrverletzungsdelikten zu untersagen[35]. Auch wenn dieser Vorstoß politisch (noch) keine Mehrheit fand, hat er das Problem klar benannt: „*Einschüchterung und verkappte Bestrafung ohne Gerichtsurteil*“ dürfen in einem Rechtsstaat nicht geduldet werden[37].

**2. „Mildere Mittel zuerst“ – als verbindliche Vorschrift:** Die Strafprozessordnung kennt bereits das Übermaßverbot, doch in der Praxis bleibt oft unklar, ob vor einer Wohnungsdurchsuchung alle milderen Mittel geprüft wurden. Hier braucht es **verpflichtende Zwischenschritte**. Bei Beleidigungen im Netz könnten z.B. zunächst der betreffende Post gesichert und der Beschuldigte **schriftlich zur Kooperation aufgefordert** werden. Erst wenn er das verweigert, dürfte eine Wohnungsdurchsuchung erwogen werden. Auch eine **Vorladung zur Vernehmung** kann oft Klarheit schaffen, ohne dass man morgens die Wohnungstür aufbricht. In einem Lehrer-Beleidigungsfall (Stichwort „*Scheißkerle*“-Post gegen Polizisten) hat das Bundesverfassungsgericht die Ermittler gerügt, weil sie sofort die Wohnung des Lehrers durchsuchten, nur um an Einkommensnachweise für die Strafzumessung zu kommen – „man hätte auch einfach die Besoldungsstelle fragen können“, so die Richter bissig[38]. Sprich: Erst wenn **alle** zumutbaren Alternativen ausgeschöpft sind, darf eine Durchsuchung überhaupt ins Spiel kommen[39].

**3. Strengere Begründungspflichten für Durchsuchungsbeschlüsse:** Ein Richter, der eine Durchsuchung genehmigt, muss dies sorgfältig begründen – doch derzeit genügen oft formelhafte Sätze wie „*Die Maßnahme ist erforderlich und verhältnismäßig.*“ Künftig sollte ausdrücklich dargelegt werden müssen, **warum** mildere Mittel im konkreten Fall nicht ausreichen und **wie** die Verhältnismäßigkeit abgewogen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst betont, dass Fachgerichte die *Schwere der Tat* und die *zu erwartende Strafe einbeziehen* müssen, wenn sie über eine Durchsuchung entscheiden[41]. Im Adbusting-Fall (Plakataktivisten in Berlin) monierte Karlsruhe, die Vorinstanzen hätten sich „*nicht hinreichend mit der Geringfügigkeit der Tat und der zu erwartenden Strafe auseinandergesetzt*“[41] – der Durchsuchungsbeschluss wurde für rechtswidrig erklärt. Solche Klarstellungen sollten gesetzlich verankert werden: **Copy-Paste-Begründungen** reichen nicht, jeder Durchsuchungsbeschluss muss eine echte *Verhältnismäßigkeitsprüfung* erkennen lassen.

**4. Konsequenzen bei rechtswidrigen Durchsuchungen:** Derzeit haben Bürger, die Opfer einer illegalen Hausdurchsuchung werden, kaum Aussicht auf Wiedergutmachung. Im Gegenteil: Sie bleiben häufig auf Anwaltskosten sitzen und müssen zusehen, wie beschlagnahmte Daten kopiert wurden oder Geräte beschädigt zurückkommen. Dieser Zustand lädt zur Schlamperei ein – es fehlt ein spürbares Gegenmittel. Hier sind mehrere Maßnahmen denkbar: Klare staatliche Haftung für alle Folgekosten rechtswidriger Durchsuchungen (etwa nach dem Vorbild des StrEG, das bisher nur für rechtmäßige Maßnahmen Entschädigungen vorsieht)[42]. Zudem müssten beschlagnahmte Datenträger bei erwiesener Rechtswidrigkeit sofort zurückgegeben und Kopien gelöscht werden, um weitere Eingriffe ins Persönlichkeitsrecht zu verhindern. Und schließlich braucht es Transparenz: Wie oft stellen Gerichte im Nachhinein fest, dass eine Durchsuchung unrechtmäßig war? Welche Behörden sind besonders oft mit rechtswidrigen Maßnahmen aufgefallen? Solche Zahlen sollten öffentlich berichtet werden. Sie würden den Druck erhöhen, von vornherein vorsichtiger und

grundrechtskonformer abzuwägen. Es darf nicht länger der bittere Eindruck bestehen bleiben, den Thomas Scheibel nach seinem Fall formulierte: „... während der Staat für seine rechtswidrigen Maßnahmen keinerlei Verantwortung übernimmt.“[21]

## Fazit

Der Staat verliert an Autorität, wenn er mit Kanonen auf Spatzen schießt. Hausdurchsuchungen sind ein notwendiges Instrument, etwa um bei Terrorismus oder organisierter Kriminalität Gefahren abzuwenden und Beweise sicherzustellen. Doch ihre inflationäre Anwendung bei vergleichsweise harmlosen Meinungsäußerungen beschädigt das Vertrauen in den Rechtsstaat. **Die Wohnung ist unverletzlich** – dieser Grundsatz darf nicht ausgehöhlt werden, nur weil es technisch und logistisch einfach geworden ist, für jeden empörenden Tweet ein SEK-Team loszuschicken. Es muss wieder gelten: Eine Hausdurchsuchung kommt *nur dann* in Betracht, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zur Tatfolgen-Schwere steht. Ist die Durchsuchung am Ende eine härtere „Strafe“ als das, was ein Gericht vermutlich verhängen würde, dann hat sie zu unterbleiben. **Denn sonst bestrafen Staatsanwaltschaften den Bürger de facto ohne Urteil – und gefährden die Meinungsfreiheit durch Angst und Abschreckung.**

## Quellen:

### Rechtsgrundlagen:

- **Grundgesetz Art. 13 – Unverletzlichkeit der Wohnung:** *Gesetze-im-Internet.de*. Volltext online: [44] (Abs. 1: „Die Wohnung ist unverletzlich.“ – Abs. 2: Durchsuchungen nur durch Richterbeschluss, außer bei Gefahr im Verzug).
- **Strafprozessordnung § 102 – Durchsuchung beim Verdächtigen:** *Gesetze-im-Internet.de*. Volltext online: [5] (Voraussetzungen: Anfangsverdacht und Auffinden von Beweismitteln zu erwarten).
- **Strafprozessordnung § 105 – Durchsuchungsbeschluss, Richtervorbehalt:** [6] *Gesetze-im-Internet.de*. (Durchsuchungen grundsätzlich nur mit richterlicher Anordnung; Ausnahmen bei Gefahr im Verzug).
- **Strafgesetzbuch § 188 – Besondere Beleidigung von Politikern:** [7] *Gesetze-im-Internet.de*. (Erhöhte Strafen bei übler Nachrede/Beleidigung gegen Personen des politischen Lebens, Hintergrund der aktuellen Debatte um „Politikerbeleidigung“).

### Gerichtliche Entscheidungen und Berichte:

- **BVerfG, Beschluss v. 15.11.2023 (1 BvR 52/23):** Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Lehrers wegen einer unverhältnismäßigen Hausdurchsuchung (Beleidigungsfall „Scheißkerle“). Zusammenfassung bei LTO: [40] (Durchsuchung zur Einkommensfeststellung verletzt Art. 13 GG; mildere Mittel nicht ausgeschöpft). Volltext beim BVerfG online: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231115\\_1bvr005223.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231115_1bvr005223.html) .
- **Hausdurchsuchung wegen „Schwachkopf“-Tweet (Habeck-Fall):** Hintergrund bei LTO[34] und Berichte bei *ZDFheute* und *Deutschlandfunk*. 2025 kam es nach

einem Twitter-Post mit dem Wort „Schwachkopf“ (gerichtet gegen Bundesminister Robert Habeck) zu einer Durchsuchung. Die Debatte darüber floss in die politische Diskussion um § 188 StGB ein (Aktuelle Stunde im Bundestag, Dez 2024[45]).

- **Durchsuchung bei Professor Norbert Bolz (Tweet mit NS-Anspielung):** Im April 2023 wurde die Wohnung des Publizisten Bolz durchsucht, nachdem er auf X (Twitter) einen satirisch gemeinten NS-Vergleich gepostet hatte[46]. Das Verfahren wegen des Verdachts auf Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wurde später gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt[46]. *Bolz gilt weiterhin als **unschuldig** im rechtlichen Sinne.* Kritiker sehen auch hier **vorschnelle Härte bei zweifelhaftem Tatverdacht.**
- **„Pimmelgate“ Hamburg – Durchsuchung rechtswidrig:** Landgericht Hamburg, Beschluss 26.07.2022 (Az. 631 Qs 17/22). Berichtet u.a. bei LTO: [10] (Durchsuchung „absolut unverhältnismäßig“ bei minimaler Beleidigung) und *taz* (Verfahren später eingestellt wegen Geringfügigkeit).
- **Füssen/Scheibel – Facebook-Post „FCK AfD ... Pisser“:** Landgericht Kempten, Beschluss 22.12.2024. Berichte: *Kreisbote* [6] (Durchsuchung unverhältnismäßig, kein Mehrwert erkennbar) und *Stern* [17] (Stadtrat zahlt 6.000 € Geldauflage; Zitat Scheibel [21]).
- **Anti-Merz-Schmierereien – Hausdurchsuchungen rechtswidrig:** Landgericht Arnsberg, Beschlüsse v. 18.12.2025 (Az. 2 Qs 28/25) u.a. Berichtet bei LTO [26] und Dlf (22.01.2026): Beide Durchsuchungen im Fall Menden waren unzulässig, kein Anfangsverdacht (**Dlf-Artikel:** „Auch zweite Hausdurchsuchung wegen Anti-Merz-Schmierereien war rechtswidrig.“).

#### Debatte und Reformvorschläge:

- **Deutscher Bundestag, Plenardebatte 10.10.2025: Thema:** *Hausdurchsuchungen bei Ehrverletzungsdelikten.* Zusammenfassung im Bundestags-Pressedienst[35]. AfD-Gesetzentwurf zur Einschränkung solcher Durchsuchungen (Drucksache 21/2085) wird von allen anderen Fraktionen abgelehnt: AfD spricht von „*Räumkommandos*“ und „*Dünnhäutigkeit der Politiker*“, Union betont, Hausdurchsuchungen gebe es nicht wegen „*Bagatellen*“[47] (was die Gerichtsentscheidungen jedoch teilweise widerlegen).
- **Bundestag Drucksache 21/2085 (AfD-Entwurf „Stärkung der Meinungsfreiheit“):** Begründungsteil des Gesetzentwurfs liefert zahlreiche Beispiele und Quellen zu exzessiven Hausdurchsuchungen. Darin Zitate von Politikern (Strack-Zimmermann: „*250 Anzeigen/Monat*“) und Medienberichte (z.B. über den CBS-Beitrag)[48]. Dieser Dokumentation zufolge wurden am 12.12.2024 auf Anordnung des Innenministeriums 50 Objekte durchsucht (Aktionstag) – Zitat Faeser[29]. Der Entwurf fordert, Hausdurchsuchungen bei reinen „Ehrverletzungen“ zu verbieten.

[1] [27] [28] Posting hateful speech online could lead to police raiding your home in this European country - CBS News

<https://www.cbsnews.com/news/policing-speech-online-germany-60-minutes-transcript/>

[2] [29] [30] [31] [32] [33] [48] Deutscher Bundestag Drucksache 21/2085 Gesetzentwurf der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Stefan Möller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD; Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Meinungsfreiheit und zur Änderung der Strafprozessordnung –Einschränkung der Zulässigkeit der Hausdurchsuchung bei Ehrverletzungsdelikten

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/020/2102085.pdf>

[3] [4] [34] [35] [36] [37] [44] [45] [47] Deutscher Bundestag - Hausdurchsuchung bei Ehrverletzungsdelikten

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw41-de-hausdurchsuchungen-1113684>

[5] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [42] [43] LG Hamburg: Pimmelgate-Durchsuchung unverhältnismäßig

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/landgericht-hamburg-andy-grote-pimmelgate-durchsuchung-rechtswidrig-twitter>

[6] [15] [18] Durchsuchung bei Stadtrat Scheibel war laut Landgericht rechtswidrig

<https://www.kreisbote.de/lokales/fuessen/durchsuchung-bei-stadtrat-scheibel-war-laut-landgericht-rechtswidrig-93483652.html>

[14] [16] [17] [19] [20] [21] AfD-Politiker mit "Pisser" beleidigt: Stadtrat muss Geldstrafe blechen | STERN.de. Die Anordnung der Hausdurchsuchung war rechtswidrig.

<https://www.stern.de/politik/deutschland/afd-politiker-mit--pisser--beleidigt--stadtrat-muss-geldstrafe-blechen-36167752.html>

[22] [23] [24] [25] [26] Merz-Schmierereien: Die erste und die zweite Hausdurchsuchung waren rechtswidrig.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-arnsberg-menden-spd-politikerin-merz-hausdurchsuchung-rechtswidrig>

[38] [39] [40] Durchsuchung übertrieben: Lehrer vor BVerfG erfolgreich. Die Hausdurchsuchung war rechtswidrig.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/1BvR5223-beschluss-bverfg-wohnungsdurchsuchung-lehrer-unverhaeltnismaessig>

[41] Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchung II - Anwaltspraxis Magazin

<https://anwaltspraxis-magazin.de/fachbeitraege/strafrecht/2024/04/13/verhaeltnismaessigkeit-einer-durchsuchung-ii/>

[46] Beschluss vom 15. November 2023 - Bundesverfassungsgericht

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231115\\_1bvr005223.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231115_1bvr005223.html)

Stand: 01.02.2026.

**BITTE KOPIEREN UND VERBREITEN:**

Dieser Text und die Satire-Abbildungen stehen – soweit keine Rechte Dritter betroffen sind – unter der Public-Domain-Widmung CC0 1.0. Das bedeutet: Die Nutzung ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

**Sie dürfen den Inhalt oder die gesamte Datei ohne Rückfrage kopieren, teilen, abdrucken, veröffentlichen, übersetzen und weiterverbreiten, auch zu kommerziellen Zwecken.**

Je häufiger dieser Text weitergegeben wird – in sozialen Medien, auf Webseiten, in Zeitungen, Zeitschriften oder Newslettern – desto besser für die **Förderung der Diskussion über die Meinungsfreiheit in Deutschland und der Europäischen Union.**

Rechte Dritter (z. B. Marken-, Zitat-, Persönlichkeitsrechte) bleiben unberührt.